

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Sachen und Geschenke
Johannisgasse 4/5.
Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Samstag von 11–12 Uhr
Samstag von 4–5 Uhr.
Anzeige der für die nächst-
ende Nummer bestimmten
Zeiten in den Wochenungen
Nr. 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 134.

Sonntag den 14. Mai.

1871.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch den 17. Mai a. e. Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über: 1) Reparaturbauten im Rathausgebäude; 2) Herstellung einer Schleuse auf dem linken Parthenauer; 3) Erbauung eines Hauses für Arbeiterwohnungen; 4) Abänderung des östlichen Bebauungsplans.
- II. Gutachten des Schul- und Stiftungsausschusses über: 1) die Dienstation im Georgenhaus; 2) Siebenklassensystem in den Volkschulen; 3) Genehmigung des englischen Unterrichts an der höheren Knabenschule; 4) Genehmigung einer Gratification an die Schulaufwärter.
- III. Gutachten des Verfassungsausschusses über: 1) Anstellung eines Expedienten fürs Museum; 2) Anwendung des Meternches für das Bauregulat.; 3) Pensionierung eines Lehrers;
- IV. Antrag des Herrn Adv. Schmidt, den Verbindungsweg an der Schulgasse betr., eventuell
- V. Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über: 1) Conto 11 M. des Haushaltspans; 2) Patroneneinrichtung in der Schule im Jakobshospitale; 3) Arealverlauf an Herrn Würz; 4) Straßenberstellungen.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum 27. April vor. Jahres erlassenen Ausführungsordnung von demselben Tage mit zwei Vierzigentel ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge den städtischen Gefallen an 2½ Pf. von der Steuererhebung von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.

Leipziger Parthen-Negulirung.

Zwei Beschlüsse der Genossenschafts-Versammlung werden die Mitglieder der Genossenschaft erneut auf die Einheit mit

15 Rgr. bis zum 31. dieses Monats,
15 " bis zum 31. Juli a. e.,
15 " bis zum 30. September a. e.,
15 " bis zum 30. November a. e.

zu Herrn Künneker Greif auf der Rathäus-Einnahmefube gegen dessen Quittung einzuzahlen.

Angleich werden Diejenigen, welche noch mit der einen oder andern unter dem 31. März v. J. eingetragenen Ratenzahlung von je 10 Rgr. in Rest geblieben sind, unter Hinweis auf die Be-

stimmung in §. 32 der Genossenschaftsordnung zur ungefährten Zahlung aufgefordert.

Der Vorstand.
Stadtrath Dr. Vogel.

Holzauction.

Mittwoch am 24. d. Mr. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Revier und zwar auf der Wasserleitunglinie im Streichholze, Stempel und Mühlholze ½ Klostereine Rugscheite, 8 Schod Reißstäbe, 2½ Klostereichen, 32½ Klostereiche, 5½ Klostereichen, 3½ Klostereiche, 8 Schod Brennholzscheite, 57 Abrumbäumen und 21 Langhäusern mit den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkaufen werden.

Zusammenkunft: auf der neuen Wasserleitunglinie im Streichholze.
Leipzig, am 11. Mai 1871.

Des Rathes Forstdéputation.

Holzauction.

Montag am 22. d. Mr. sollen Vormittags von 9 Uhr an in Connewitzer Revier und zwar auf der Wasserleitunglinie im Streichholze, Stempel und Mühlholze 13 buchene, 45 türne, 45 rüsterne, 12 eschene, 27 erlene und 2 Rastanien-Holzklöze, 90 Stück Schirrhölzer, 12 Stück Schirrstangen und ½ Schod Hebebäume unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf der neuen Wasserleitunglinie im Streichholze.
Leipzig, am 11. Mai 1871.

Des Rathes Forstdéputation.

Aus Stadt und Land.

1. Dresden, 12. Mai. Reich ist die Zahl der Verträge nicht, welche der ersten Landessynode bis jetzt zugegangen. Der Entwurf einer Abänderung des §. 25 der Kirchenvorstandssynodalordnung, die Patronatsfrage betreffend, in die Verträge wegen Errichtung eines Oberconsistoriums in Dresden sind die hervorragendsten Beschlüsse, mit denen sich die Synode zunächst beschäftigen wird. Was den leichten Entwurf anlangt, so beruft sich das Cultusministerium in den Erklärungen zu demselben auf den ständischen Entwurf von 1846: „dass eine Vertretung der gemeinsamen Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere in geeigneter Weise hergestellt, daneben aber eine oberste collective Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengeschäfte insoweit zu übertragen sei, als dass ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Jurisdiktion geschehen könne.“ Der erste Theil dieses Entwurfs hat bekanntlich durch die Publikation der Kirchen- und Synodalordnung sowie durch Einführung der Kirchenvorstände seine Erklärung gefunden; dem letzteren Theile sucht die genannte Vorlage gerecht zu werden. Ueber den wissenschaftlichen Inhalt derselben folgendes: Das Oberconsistorium soll unter dem Vorsitz und ratschläglichen Präsidenten aus einer gleich großen Zahl wissenschaftlicher rechtsgelehrten und geistlicher Räthe bestehen. Der jetzige Oberkirchenvorsteher ist Mitglied des Collegiums. Die Eröffnung aller übrigen Mitglieder geschieht durch den Evangelischen beauftragten Staatsminister. Die Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Culmministerium obgelegen, gehen auf das Oberconsistorium über. Die Leitung des gesammten Culmreisens verbleibt vor dem Ministerium des Culms, es hat aber das Oberconsistorium die Rechte über den Religionsunterricht zu führen.

Das evangelische Landeskonsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einführung des Oberconsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die Stellung des Kreis-Direktionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Consistorialbehörden. In der Oberlausitz werden die Consistorialbehörden – Eigentümlichkeiten müssen ja sorgfältig reservirt werden – von der Regierung-Behörden in Bayreuth besorgt, kraft §. 11 der Urfunde vom 17. November 1834. Auch bleibt das Unterconsistorium in Glauchau in seinen nach dem Resciss vom 4. Mai 1740, später etwas modifizierten, Rechten. Beide Consistorial-Behörden werden jedoch dem Oberconsistorium untergeordnet:

2. Leipzig, 13. Mai. Noch immer wollen die Klagen in der Handelswelt über den dermaligen Eisenbahn-Güterverkehr nicht verstummen. Gewöhnlich ist angenommen worden, dass der Mangel an Transportmaterial die betreffende Calamität allein verschuldet hat; indessen, wie die Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Laufe der letzten Monate gesehen, wird bald herausgefunden haben, dass das Uebel auch noch an einer andern Stelle sitzt. Diese Zeitung brachte fast in jeder Nummer ellenlange Verzeichnisse verschleppter Güter, d. h. solcher Güter, welche auf irgend einer Station des deutschen Eisenbahnnetzes lagern, ohne dass man weiß, wohin und wem sie gehören. Die geschäftsführende Direction des Vereins deutscher Eisenbahnen scheint gefühlt zu haben, dass man diesen Zustand nicht länger so fortdauern lassen kann und ein durchgreifender Schritt zu seiner Beseitigung geschehen muss. Sie hat deshalb soeben an sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen folgendes Rundschreiben gerichtet:

Die in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen periodisch mitgeteilten

Verzeichnisse überzähliger und fehlender Güter lassen erkennen, wie viele der zur Beförderung ausgegebenen Güter nicht an ihren Bestimmungsort ge-

Bekanntmachung.

Neuerlich wiederholt vorgenommene Ordnungswidrigkeiten veranlassen uns auf Grund des §. 8 des Regulat., die neuen häufigen Anbaue und die Regulierung der Straßen betreffend, vom 15. November 1867 die hier hinsichtlich der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze bestehenden bau-, strafen- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften auch auf die von uns noch nicht übernommenen, zur öffentlichen Benutzung bestimmten Anlagen der neuen Anbaue zu erstrecken und namentlich das Aufhäufen und Lagern von Sand, Erde, Schutt, Baumaterialien und dergleichen auf den neu angelegten Straßen und Plätzen, insbesondere vor den Neubauten zu verbieten.

Wir bringen Solches hierdurch mit dem Bemühen zur öffentlichen Kenntnis, daß wir Übertretungen, für welche beispielhaft die Adjacenten ebenso wie die bauleitenden Bauhandwerker verantwortlich sind, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder entsprechender Haft ahnden werden.

Leipzig, am 10. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Reichel, Röhr.

Bekanntmachung.

Die zu dem Neubau des hiesigen Johannis-Hospitals erforderlichen Maler- und Anstreicher-Arbeiten sollen im Wege der Submission vergeben werden.

Die Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse liegen im Baubureau (ähnlich Hospitalstraße) zur Einsichtnahme aus, und es wird daselbst auch jede weitere gewünschte Auskunft ertheilt werden. Abschriften der Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse werden gegen Erlegung der Copial-Gebühren abgegeben.

Die Offerten sind mit Namensunterschrift versehen und unter der Aufschrift

„Offerte zur Übernahme der Maler- und Anstreicher-Arbeiten am Johannis-Hospital-Neubau“ versiegelt bis spätestens Mittwoch den 17. Mai d. J. Abends 6 Uhr im obengenannten Bureau abzugeben.

Leipzig, am 5. Mai 1871.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die zur Wiederherstellung der als Kriegslazarett benannten Räume der städtischen Turnhalle erforderlichen Maler- und Lackierarbeiten sind in Accord zu vergeben.

Diejenigen, welche sich hierbei begeistern wollen, werden aufgefordert, die diesfallsigen Bedingungen im Rathausamt einzusehen, wo auch Anschlagsformulare gegen Copialgebühren zu erhalten sind, und ihre Preisforderungen bis Montag den 22. d. Mr. Abends 6 Uhr mit der Aufschrift

„Turnhalle“ versehen daselbst versiegelt einzureichen.

Leipzig, den 12. Mai 1871.

Des Rathes Bau-deputation.

Bekanntmachung.

Bur Ausfüllung des zwischen der Hohen und Sidonenstraße gelegenen Areals auf dem Floßplatz werden Schiffsfahren angenommen und das mindestens 8 Kubikellen haltende zweihämmige Guder mit 8 Rgr. vergütet.

Leipzig, den 12. Mai 1871.

Des Rathes Bau-deputation.

Bekanntmachung von Grasnutzung.

Die vierjährige Grasnutzung auf Burgauer Revier soll Montag den 13. d. Mr., Vormittags von 9 Uhr an, in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung des Pachtzinses und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle an die Meistbietenden verpachtet werden.

Zusammenkunft: um 9 Uhr an der Leipziger Alleebrücke.

Leipzig, am 9. Mai 1871.

Des Rathes Forstdéputation.

Bekanntmachungen von Grasnutzung.

Die vierjährige Grasnutzung auf Connewitzer Revier soll Freitag den 19. d. Mr., Vormittags von 9 Uhr an in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung des Pachtzinses und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle an die Meistbietenden verpachtet werden.

Zusammenkunft: um 9 Uhr am Ronnenweg an den Blaumühler Wiesen und um 11 Uhr an der weißen Brücke an der sog. Connewitzer Linie.

Leipzig, am 9. Mai 1871.

Des Rathes Forstdéputation.

Bekanntmachungen von Grasnutzung.

Die vierjährige Grasnutzung auf Connewitzer Revier soll Freitag den 19. d. Mr., Vormittags von 9 Uhr an in einzelnen Parzellen gegen sofortige Bezahlung des Pachtzinses und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle an die Meistbietenden verpachtet werden.

Zusammenkunft: um 9 Uhr am Ronnenweg an den Blaumühler Wiesen und um 11 Uhr an der weißen Brücke an der sog. Connewitzer Linie.

Leipzig, am 9. Mai 1871.

Des Rathes Forstdéputation.

Wir ersuchen Sie, für den Fall Ihrer Zustimmung sich mit uns zu der Maßregel zu vereinigen, dass künftig der Signatur aller nach dem Gewicht zur Beförderung anzunehmenden Frachtstücke (Colli) die Angabe des Bestimmungsortes, sowie bei Versendung von Orten an der Eisenbahn, an welchen keine Güterexpedition stattfindet, oder nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, die Angabe des Eisenbahnstation, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat, übereinstimmen mit den Ursangaben des Frachtbriefes hinzugetragen werden müssen!

Den Hauptgrund des Maßverhältnisses glauben wir in der zur Zeit üblichen Signatur finden zu müssen; daher deren Abänderung auch das wirtschaftlichste Mittel zur Abhilfe vorliegen dürfte. Nach dem bestehenden Gebrauch, die zu einem Frachtbriefe gehörigen Colli nur durch Zeichen und Ziffern oder auch noch durch einige Buchstaben kennlich zu machen, fehlt es an jedem Colli, um ein Colli mit dem Frachtbriefe, zu dem es gehört, wieder zusammen zu bringen, wenn beide durch irgend einen Zufall nach verschiedenen Orten und Richtungen hin befördert sind. Dagegen würde ein Wiederzusammentreffen der Frachtbriefe mit den dazu gehörigen Colli fast gesichert sein und ein funktionsfähiges Denkmal erhalten, welches durch Aufnahme in die Reisehandbücher und zahlreichen Besuch der Fremden weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt geworden ist. Brachte doch selbst ein Petersburger Blatt eine eingehende Beschreibung der selben und beglückwünschte unsere Stadt, ein so wertvolles und bedeutendes mittelalterliche Kunst zu besitzen. Wie wir vernahmen, wird nun nächsten mit Billigung Sr. Magnificenz des Rectors der Universität an einer der freien Wandgemälde im Kreuzgang des Paulinums eine Inschrift angebracht, welche in Kürze die wichtigsten Momente der Geschichte des Klosters und Rittern über die Wiederentdeckung und Herstellung der Wandgemälde, sowie die Namen der Personen auf die Nachwelt bringen soll, welche mittelbar wie unmittelbar sich um die Beförderung des Werkes verdient gemacht haben.

Nachdem dies geschehen, erscheint in einem unserer berühmtesten und verbreitetsten Blättern eine ausführliche, durch Illustrationen erläuterte Schilderung der Wandgemälde und die Geschichte ihrer Wiederherstellung aus fundiger Feder, mit kritischen Anmerkungen von Kunstschriftstellerhand. Wie gleichzeitig hören, wird man nächstens auch die

Wiederherstellung aus fundiger Feder, mit kritischen Anmerkungen von Kunstschriftstellerhand. Wie gleichzeitig hören, wird man nächstens auch die